

Satzung

des Turnvereins "Jahn" Bad Driburg e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen

Paragraph 1

Name, Sitz

Der 1893 gegründete und im Jahre 1954 wiederbegründete Driburger Turnverein hat seinen Sitz in Bad Driburg. Er ist unter Nr. VR 42 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brakel eingetragen und führt der Namen: "Turnverein Jahn Bad Driburg e.V."

Paragraph 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Sports auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports und der Jugendpflege.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer und religiöser Art ab.

Die Mittel des Vereins und die Überschüsse sind nur satzungsgemäß zu verwenden.

Die Ausschüttung von Überschüssen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Paragraph 3

Mitgliedschaft in Organisationen

Der Verein gehört dem Deutschen Turnerbund (DTB) und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB) an.

Außerdem gehört er mit den einzelnen Abteilungen den entsprechenden Fachverbänden an.

Der Verein erkennt die Satzungen dieser Verbände an.

Paragraph 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft, Beiträge

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Paragraph 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Verein hat:

1. erwachsene Mitglieder
 2. jugendliche Mitglieder
 3. passive Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
 5. fördernde Mitglieder
- A) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Sie wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst verwaltet.
- B) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung ernannt.
- C) Als fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen, Gesellschaften und Vereine dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Pflichten und Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

Paragraph 6

Aufnahme

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit seiner Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Vereins und der Verbände anzuerkennen.

Für die Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Paragraph 7

Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Abteilungen entsprechend den Erfordernissen eine Beitragsangleichung durch Zusatzbeitrag im laufenden Geschäftsjahr vorzunehmen.

Paragraph 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung.
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Bei freiwilligem Austritt ist der Beitrag bei Zahlung von Jahresbeiträgen noch für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen nach Anhörung des Ehrenrates durch den Vorstand ausgesprochen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.

Paragraph 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können den Sport in allen Abteilungen (Par. 5 Abs. 1) aktiv ausüben und vom Verein den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verlangen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen mitzuwirken.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren sowie die Geräte, die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.
4. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

Vertretung und Verwaltung des Vereins

Paragraph 10

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Für die Vereinsjugend

1. Die Jugendversammlung

Paragraph 11

Die Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie muss zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Stadt Bad Driburg und in der örtlichen Presse bekannt gegeben werden.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich und wenigstens eine Woche vorher mit Begründung dem Vorstand vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich gestellt werden. Später gestellte Dringlichkeitsanträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

1. der Vorstand eine Mitgliederversammlung aus besonderen Gründen für erforderlich hält

oder

2. die Einberufung von mindestens 10 % der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. dessen Amtsenthebung
5. Bestätigung der gewählten Fachwarte und des gewählten Jugendwartes sowie Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gem. Ehrenordnung
7. Festsetzung der Beitragsordnung
8. Entscheidung über die Beschwerde gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge

Paragraph 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Beschluss über Name und Sitz (§1), über die Beschlussfassung (§13) und über die Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins (§23) kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Erscheinen bei der Beschlussfassung zu den §§ 1, 13 und 23 weniger als die erforderliche Zahl der Mitglieder, so ist die Abstimmung nach einem Monat zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Paragraph 14

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

dem geschäftsführenden Vorstand

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Geschäftsführer
4. dem 2. Geschäftsführer
5. dem Sportwart
6. dem 1. Kassierer
7. dem 2. Kassierer

und

8. dem Sozialwart
9. dem/der Gleichstellungsbeauftragten
10. dem Jugendwart
11. dem Pressewart
12. ff. den Fachwarten der einzelnen Abteilungen

Bei Vorstandssitzungen kann der Fachwart im Verhinderungsfall einen Vertreter benennen.

Weiter gehören die Vorsitzenden der zusätzlichen Ausschüsse (siehe Paragraph 18) dem Vorstand an.

Der Vorstand kann durch bis zu 3 Beisitzer ergänzt werden, die von der Mitgliederversammlung in jedem Jahr neu gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er bildet den Vorstand im Sinne des BGB § 26.

Der Verein wird nach aussen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei einem von beiden muss es sich um den 1. oder 2. Vorsitzenden handeln.

Paragraph 15

Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jährlich zur Hälfte neu gewählt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zu wählen.

Falls Fachwarte von ihren Abteilungen gewählt werden, sind sie bei der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

Wiederwahl ist zulässig.

Rücktrittserklärungen sind schriftlich abzugeben.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bzw. wenn die Position in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen. Die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung ist einzuholen. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Paragraph 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

Der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzungen. Er hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und etwaiger Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen beratend beizuwohnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, davon mindestens 2 des geschäftsführenden Vorstandes (davon der 1. oder 2. Vorsitzende).

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit des 2. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen ist vom Geschäftsführer oder einem zu benennenden Protokollführer ein Protokoll anzufertigen.

Den Kassierern obliegen die Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vermögens. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen. Alle Ausgaben dürfen nur aus laufenden Einnahmen und vorhandenen Guthaben bestritten werden. Die Kassierer haben der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Kassierer dürfen Ausgaben nur bis zu einer Obergrenze von 2000.- € einzeln tätigen. Darüber hinaus ist eine Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden einzuholen.

Paragraph 17

Die Ämter im TV Jahn Bad Driburg e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Ämter im TV Jahn Bad Driburg e.V. im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Eine Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TV Jahn Bad Driburg e.V. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des TV Jahn Bad Driburg e.V.

Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 18

Ausschüsse

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand beauftragt werden (z.B. Iburg-Bergfestausschuss).

Die Ausschüsse unterstehen den Weisungen des Gesamtvorstandes und handeln im Übrigen selbständig.

Paragraph 19

Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen für einzelne Sportarten.

Die Bildung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Abteilung ist durch einen Fachwart im Vorstand vertreten. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Paragraph 20

Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstoß eines Mitgliedes gegen die Bestimmungen der Satzung kann der Gesamtvorstand nach Anhörung des Mitgliedes folgende Maßnahmen ergreifen:

- a. Verweis
- b. Disqualifikation bis zu einem Jahr
- c. Ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen. Dieses ist mit dem Träger der Sportstätten abzusprechen. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Paragraph 21

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Sportwart sowie 3 weiteren Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Ehrenrat handelt nach der zurzeit gültigen Ehrenordnung.

Paragraph 22

Haftung

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind

Paragraph 23

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß §13.

Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

Bei Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Bad Driburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Pflege des Sports.

Paragraph 24

Gleichstellungsklausel

Die männliche Form der in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen wurde aus Gründen der Vereinfachung gewählt und dient der besseren Lesbarkeit. Die Angaben der Vereinsämter und alle anderen Angaben in dieser Satzung, die in der männlichen Schreibweise gefasst wurden, richten sich selbstverständlich auch an Frauen.

Paragraph 25

Die bisherige Satzung mit den Änderungen wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Bad Driburg, den 25.11.2010

Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.11.2010.